

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Gültig ab 01.12.2025

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 04.12.2005

1. Grundsatz

Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben. In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die, um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

2. Geltungsbereiche

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben

Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

3. Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Pauschalgebühr CHF 1'600.00. Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

4. Ausnahmen

Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

5. Rechnungsstellung

Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

Dieses Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2025 genehmigt und tritt per 01. Dezember 2025 in Kraft.


Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lyss



Gerhard Leuenberger
Präsident Kirchgemeinderat



Andreas Howald
Kirchgemeinderat Ressort Finanzen



Brigitte Kohli
Leiterin Interne Dienste